

21.06.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AIS - In - U

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

**Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechts-
modernisierungsgesetz - PostModG)**

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87f Absatz 1 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.

B

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

2. Zum Gesetz allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen, mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Postsektor zu verbessern, weist aber darauf hin, dass es weiterer Anstrengungen mit Blick auf den Beschäftigungsschutz bedarf.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, grundsätzlich ein Verbot von Werkverträgen und Nachunternehmerketten im Kernbereich der Zustellung auf der sogenannten letzten Meile, also für den Transport (inklusive Sortierung und Verladung der Pakete) und die Auslieferung für die Kurier- und Paketbranche, gesetzlich zu regeln.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch ohne die grundsätzliche Verankerung eines Werkvertragsverbotes solche Verträge bei der Zustellung von Paketen nur dann zuzulassen, sofern die ausführende Nachunternehmerin oder der ausführende Nachunternehmer für die Ausführung des Auftrages ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu tariflichen Entgeltbedingungen einsetzt.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um gesetzliche Regelungen, dass der Auftragnehmer ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu tariflichen Entgeltbedingungen einsetzt, wenn er von einem anderen Anbieter gemäß § 9 Absatz 1 des Postgesetzes (PostG) mit der Erbringung von Paketdienstleistungen beauftragt wurde.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Kautionspflicht für die Generalunternehmen zwecks Sicherung der Forderungen der Sozialversicherungsbeiträge einzuführen.

- f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Einführung einer vertieften Meldepflicht im Beitragsnachweisverfahren mit dem Ziel, dass bereits mit dem jeweiligen Beitragsnachweis des Arbeitgebenden ein Hinweis auf die Tätigkeit des einzelnen Beschäftigten im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages des Arbeitgebenden dokumentiert wird.
- g) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um die Beseitigung bestehender Mängel in der Paketbranche in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und den Sozialversicherungsträgern insoweit, als frühzeitig Erkenntnisse der FKS, die im Zusammenhang mit einer möglichen Generalunternehmerhaftung stehen könnten, an die Sozialversicherung übermittelt werden.
- h) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Paketbranche die Aushängung eines Arbeitsvertrags ab dem ersten Arbeitstag verpflichtend einzuführen.
- i) Anstatt für Branchen, in denen erkennbar und in großem Maße unzureichende Arbeitsbedingungen aufgrund eines missbräuchlichen Fremdpersonaleinsatzes zu beobachten sind, immer wieder neu und vereinzelt gesetzliche branchenbezogene Sonderregelungen einzeln auf den Weg zu bringen, sollte erwogen werden, ein entsprechendes gesetzliches Grundwerk analog den früheren Fassungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu schaffen, das die Problematik vom Grundsatz her allgemein regelt und in das bei Bedarf weitere kritische Branchen dann nur noch ergänzend aufgenommen werden müssten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung eines solchen gesetzlichen Grundwerks.
- j) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes vorzunehmen, mit der die gerichtlich festgestellte, bestehende Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit im Arbeitszeitgesetz verankert und konkretisiert wird: So sollten sowohl die Pflicht zur elektronischen und manipulationssicheren Arbeitszeiterfassung und -aufbewahrung gemäß den Regelungen der Fleischindustrie im Rahmen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes als auch die Ermöglichung der Kontrolle durch Zugriff auf Trackinginfos der Paketunternehmen zwecks Prüfung von Arbeitszeiten aufgenommen werden.

3. Zum Gesetz allgemein – Arbeitsschutz –

Im Gesetz ist vorgesehen, dass Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, durch zwei Personen zuzustellen sind, es sei denn, einer einzelnen Person steht für die Zustellung ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung. Zudem soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Kriterien für die Geeignetheit des Hilfsmittels zu bestimmen.

Die vorgesehene Regelung wird aus Arbeitsschutzperspektive als nicht hinreichend eingeschätzt. Paketboten weiterhin zu verpflichten, Pakete mit einem Gewicht von mehr als 20 Kilogramm allein zuzustellen, wenn geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ist nicht ausreichend, um ihre Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten. Selbst mit Hilfsmitteln sind die physische Belastung und die Unfallgefahr erheblich, weil zum Beispiel die Pakete zunächst gehandhabt werden müssen, damit ein Hilfsmittel genutzt werden kann. Viele Transportwege und -situationen bieten zudem unvorhersehbare Herausforderungen, die auch mit einem geeigneten Hilfsmittel allein nicht angemessen bewältigt werden können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren, eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass Pakete mit einem Gewicht von mehr als 20 Kilogramm generell durch zwei Personen zuzustellen sind.